



RUNDSCHREIBEN 12/2015

Themenschwerpunkte:

- + Senkung IRES-Steuersatz
- + 140% Abschreibung
- + Aufwertung Anlagevermögen
- + Privatisierung von Firmenvermögen
- + Gutschrift MwSt. bei Insolvenz
- + Absetzbetrag von 50% und 65%
- + Pflicht für POS-Geräte
- + Steuerparadiese
- + Bargeldgrenze
- + Doppelbesteuerungsabkommen
- + Forderungsverzicht der Gesellschafter
- + Ausweitung des RC-Verfahrens
- + Erbschaften mit Auslandsbezug
- + Begünstigung bei Ankauf bzw. Bau von Wohneinheiten
- + RAI
- + Fälligkeiten

Am vergangenen 22. Dezember 2015 wurde das Stabilitätsgesetz 2016 genehmigt, die Veröffentlichung im Amtsblatt der Republik ist bislang noch nicht erfolgt. Nachfolgend informieren wir Sie mit einem ersten Rundschreiben über die wichtigsten Neuigkeiten des Stabilitätsgesetzes, sowie anderer aktueller Informationen. Nach Veröffentlichung des Stabilitätsgesetzes werden wir Ihnen ein weiteres Rundschreiben zukommen lassen.

Stabilitätsgesetz 2016:

Senkung IRES-Steuersatz

Die **Herabsetzung des IRES-Steuersatzes** von 27,5% auf 24% wurde bestätigt. Die Ermäßigung erfolgt erst mit Wirkung ab der Steuerperiode 2017.

140% Abschreibung

Die Investitionsbeihilfe durch **Abschreibungen in Höhe von 140%** des Anschaffungswertes wurde ebenfalls bestätigt. Für die ab 15. Oktober 2015 erworbenen neuen Anlagegüter wird der steuerliche Wertansatz auf 140% angehoben. Für die Branchenrichtwerte (in italienisch: Studi di Settore) wird die Erhöhung neutralisiert. Ausgeschlossen sind Immobilien und Anlagegüter mit einem Abschreibesatz laut Ministerialverordnung 31.12.1988 von weniger als 6,5%.

Aufwertung Anlagevermögen

Die in der Bilanz 2014 vorhandenen abschreibbaren und nicht abschreibbaren Unternehmensgüter können im Jahresabschluss 2015 durch Entrichtung einer **Ersatzsteuer von 16% bzw. 12%** auf den Marktwert aufgewertet werden.

Privatisierung von Firmenvermögen

Einzelunternehmen können betrieblich genutzte Immobilien bis zum 31. Mai 2016 durch Bezahlung der Ersatzsteuer von 8% begünstigt privatisieren.

Kapital- und Personengesellschaften können die nicht betrieblich genutzten Immobilien und Fahrzeuge ebenso aus dem Firmenvermögen herausnehmen. Die Frist hierfür ist der 30. September 2016. Die Ersatzsteuer beträgt ebenfalls 8%. Für die MwSt. ist keine Reduzierung vorgesehen. Die begünstigte Zuweisung gilt auch im Falle einer Umwandlung in eine einfache Gesellschaft.

Gutschrift MwSt. bei Insolvenz

Ab 1. Jänner 2017 kann die **Berichtigung der MwSt. bereits mit Konkursklärung** oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vorgenommen werden. Bislang war dies nur am Ende des Insolvenzverfahrens mit Veröffentlichung des Verteilungsplanes möglich.

Wiedergewinnung 50% und energetische Sanierung 65%

Der Steuerbonus im Ausmaß von **50%** für Wiedergewinnungsarbeiten und **65%** für energetische Sanierungen an Wohngebäuden wurden bis zum **31. Dezember 2016** bestätigt bzw. verlängert.

Pflicht für POS-Geräte

Die Unternehmen und Freiberufler werden verpflichtet, Zahlungen mittels Bankomat und Kreditkarten zu akzeptieren. Wird diese Zahlungsmodalität nicht bereitgestellt, sind Verwaltungsstrafen vorgesehen.

Steuerparadiese

Wenn Aufwendungen aus Steuerparadiesen nicht über dem gemeinen Wert der Gegenstände oder Leistungen liegen, unterliegen diese keinen Einschränkungen mehr bei der Abzugsfähigkeit. Sind die Kosten jedoch höher, dann ist ein effektives wirtschaftliches Interesse nachzuweisen.

Auch die Liste der Steuerparadiese in Bezug auf die CFC-Regelung (sogenannte Hinzurechnungsbesteuerung) wird abgeschafft. Die Einschränkungen gelten nur mehr bei Niedrigsteuerrändern mit einem Steuersatz der unter 50% des italienischen IRES-Satzes liegt.

Bargeldgrenze

Die Bargeldgrenze wird ab 2016 von Euro 999,99 auf Euro 2.999,99 erhöht. Bis zu diesem Betrag können Barzahlungen vorgenommen werden.

Weitere Informationen:

Doppelbesteuerungsabkommen – meldeamtlicher Wohnsitz ausschlaggebend

In einem kürzlich gefällten Urteil stellt der Kassationsgerichtshof fest, dass die **meldeamtliche Eintragung ausreicht um den steuerlichen Wohnsitz** und die unbeschränkte Steuerpflicht in Italien **festzuschreiben**. Dies unabhängig vom Mittelpunkt der Lebensinteressen und vom tatsächlichen Aufenthalt. Bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland sollte man sich daher sofort aus dem Melderegister der Ansässigen streichen oder ins AIRE eintragen lassen.

Forderungsverzicht der Gesellschafter

Der Forderungsverzicht seitens der Gesellschafter ist bis Ende 2015 vollständig steuerfrei. Mit 1. Jänner 2016 ist nur mehr der dem Steuerwert entsprechende Teil der Forderung steuerfrei. De facto wird der **Forderungsverzicht von einer Eigenerklärung** bezüglich des Steuerwerts der Forderung begleitet werden.

Ausweitung des Reverse Charge Verfahrens auf Tablet PCs, Spielkonsolen und Laptops

Für den Verkauf von Geräten mit integriertem Schaltkreis (Mikroprozessoren, Zentralverarbeitungseinheiten), vorausgesetzt der Verkauf erfolgt **vor** der Montage der Geräte im Endprodukte, ist die Umkehrung der Steuerschuld bereits vorgesehen. Der Entwurf des Gesetzesvertretenden Dekrets, welches die entsprechenden EU-Verordnungen ausführen soll, sieht die Anwendung des Reverse-Charge Verfahrens auch für Käufe von Spielkonsolen, Tablet PCs und Laptops vor. Allerdings muss die Verabschiedung des definitiven Gesetzes abgewartet werden.

Erbschaften mit Auslandsbezug – europäischer Erbschein

Mit der EU-Verordnung Nr. 650/2012 wurden die Bestimmungen des internationalen Erbrechts zwischen den Mitgliedstaaten weitgehend vereinheitlicht. Die bedeutendste Neuerung besteht darin, dass nun für grenzüberschreitende Erbschaftsfälle das Erbrecht jenes Staates zur Anwendung kommt, in welchem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes den gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Vor dem in Kraft treten der neuen Bestimmungen (17.08.2015) kam in Italien vorwiegend das Kriterium der Staatsbürgerschaft zur Anwendung. Auch weiterhin kann die Rechtsnachfolge durch das Recht jenes Staates geregelt werden, dessen Staatszugehörigkeit der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes innehatte, vorausgesetzt dies wird ausdrücklich im Testament festgelegt. Mit der oben genannten EU-Verordnung wurde auch der Europäische Erbschein eingeführt. Dieser ermöglicht es den Erben die eigene Erbfähigkeit bei grenzüberschreitenden Erbschaftsfällen nachzuweisen.

Steuerbegünstigung für den Ankauf bzw. den Bau von Wohneinheiten

Kürzlich wurde der Steuerabzug zugunsten jener Privatpersonen, die im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2014 und 31. Dezember 2017 eine Wohnung gekauft oder gebaut haben und diese anschließend zum vereinbarten Mietzins vermieten, bestätigt. Es ist ein **Steuerabzug** in Höhe von **20% des Kaufpreises** vorgesehen (maximal Euro 300.000 inkl. Mehrwertsteuer). Die Steuerbegünstigung wird in 8 gleiche Jahresraten aufgeteilt, welche

ab dem Jahr in dem der Mietvertrag abgeschlossen wurde in Abzug gebracht werden können. Der Steuerabzug ist nicht mit anderen Steuerbegünstigungen, welche für dieselben Ausgaben vorgesehen sind, vereinbar. Im Einzelnen steht die Begünstigung für folgende Ausgaben zu: Ankauf von neuen oder restaurierten, wiedergewonnenen oder umstrukturierten Wohneinheiten gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe c) und d) des D.P.R. Nr. 380/2001, die von der Baufirma oder Wohnbaugenossenschaft verkauft wurden, welche die Immobilie errichtet hat, oder die vorgenannten Arbeiten vorgenommen hat. Voraussetzung ist allerdings, dass die Wohneinheiten bis zum 12. November 2014 für die Baufirma oder Wohnbaugenossenschaft unverkäuflich waren. Als bis zu diesem Datum unverkäuflich gelten jene Wohneinheiten, welche bis zum 12. November 2014 bereits gänzlich oder teilweise gebaut worden sind, für welche bis zu diesem Datum die Baugenehmigung erteilt/ausgestellt wurde, oder für welche bis zu jenem Datum die vorbereitenden Maßnahmen für den Bau getroffen worden sind.

RAI

Um die Hinterziehung der Rai-Fernsehgebühr zu verringern, soll diese künftig mit der Stromrechnung eingehoben werden. Wie das gehen soll, muss noch mit einem Ministerialdekret festgelegt werden.



Fälligkeiten

16. Jänner

- Einzahlung der MwSt.-Schuld vom Dezember 2015 bei monatlicher MwSt. Abrechnung

26. Jänner

- Versendung der monatlichen sowie vierteljährlichen Intrastat-Meldungen

16. Februar

- Einzahlung der MwSt.-Schuld vom Jänner 2016 bei monatlicher MwSt. Abrechnung

- Einzahlung der Steuereinbehalte auf Lohnsteuern, Provisionen, Freiberuflerleistungen und Rechnungen an Kondominien für den Monat Jänner

- Saldozahlung der Ersatzsteuer für die Aufwertung der Abfertigung

- Zahlung der 4. INPS-Fixrate 2014 (Handwerker und Kaufleute)

22. Februar

- Meldungen und Einzahlung der Enasarco-Beiträge für das 4. Quartal 2015

25. Februar

- Versendung der Intrastat-Meldungen für den Monat Januar

29. Februar

- Aushändigung der Einheitsbescheinigung (CU) durch den Arbeits- oder Auftraggeber

- Aushändigung der Bestätigung von Gewinnausschüttungen

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.